

Synopse Schülerbeförderungssatzung zum 01.08.2018

lfd. Nr.	alt	neu	Anmerkung
1	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen und Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o. g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.</p>	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen und Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Berechtigt sind gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen. Für die o. g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.</p>	<p>Die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler des § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG sind genannt.</p>

2	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.</p>	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika des Sekundarbereiches I, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
3	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gem. § 3 regelmäßig überschritten wird.</p>	<p>§ 1 Anspruchsberechtigung (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den reinen Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gem. § 3 regelmäßig überschritten wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

4	<p>§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten (4) Als Schulweg im Sinne dieses Paragraphen gilt die Strecke von der Bushaltestelle bis zur Schule. Die Wartezeiten von der Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis zur Abfahrt sind in den vorgenannten Schulwegzeiten nicht enthalten. Der individuell unterschiedliche Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zur Bushaltestelle ist den vorgenannten Schulwegzeiten hinzuzurechnen.</p>	<p>§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten (4) Als reiner Schulweg im Sinne dieser Satzung gilt die Strecke von der Bushaltestelle bis zur Schule. Die Wartezeiten von der Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis zur Abfahrt sind in den vorgenannten Schulwegzeiten nicht enthalten. Der individuell unterschiedliche Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zur Bushaltestelle ist in der zumutbaren Schulwegzeit nicht enthalten.</p>	<p>Erweiterte Definition des reinen Schulweges.</p>
5	<p>§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel (3) Wird von der Schülerin bzw. dem Schüler ein anderes als das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel in Anspruch genommen, richten sich die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nach den Kosten, die dem Landkreis bei Inanspruchnahme des Beförderungsmittels nach Absatz 1 entstanden wären.</p>	<p>§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel (3) Streichung des Absatzes 3 Neuaufnahme in § 6 Abs. 2 der Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

6	<p>§ 6 Notwendige Aufwendungen (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,80 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je Entfernungskilometer, - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je Entfernungskilometer erstattet. - bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten</p>	<p>§ 6 Notwendige Aufwendungen (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je notwendigen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer (ausgenommen Geschwisterkinder), - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je notwendigen Entfernungskilometer erstattet. - bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
7	<p>§ 6 Notwendige Aufwendungen (2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.</p>	<p>§ 6 Notwendige Aufwendungen (2) Wird von der Schülerin bzw. dem Schüler ein anderes als das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel in Anspruch genommen, richten sich die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nach den Kosten, die dem Landkreis bei Inanspruchnahme des Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 entstanden wären.</p>	<p>Inhalt des Absatzes 2 wird durch Inhalt des § 5 Absatz 3 ersetzt.</p>

8	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, erweitert.</p> <p>Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen (Zuständigkeit dann beim Sozialamt bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband).</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, erweitert.</p> <p>Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen (Zuständigkeit dann beim Sozialamt bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband).</p>	<p>Auch behinderte Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II, die einer gesonderten Beförderung bedürfen, sollen gegenüber dem Schulamt einen Beförderungsanspruch haben.</p>
9	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (5) § 5 Abs. 3 gilt nicht für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.</p>	<p>§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (5) § 6 Abs. 2 gilt nicht für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
10	<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Härtefallregelung In Einzelfällen kann bei grundsätzlich anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (§§ 1 und 9 der Satzung) bei besonderer sozialer Härte abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung im Ermessen des Trägers der Schülerbeförderung abgewichen werden.</p>	<p>Aufnahme über die Regelung von besonderen Einzelfällen in der Schülerbeförderung.</p>
11	<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 01.08.2018 in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>